



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 29.01.2016

Nr. 1/2016

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

1. Änderung der Gebührenordnung für das Parken auf der Park-and-Ride-Anlage am Bahnhof in Bückeburg	2
Bekanntmachung der Stadt Bückeburg (<i>Bebauungsplan Nr. 87 „Am Bergdorfer Wege/ Nord“</i>)	2
Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Rinteln	2
Haushaltssatzung der Stadt Rinteln für das Haushaltsjahr 2016	3
Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs-, und Registrierpflicht von freilaufenden Katzen im Gebiet der Samtgemeinde Niedernwöhren (Katzenverordnung)	3
Haushaltssatzung 2016 des Flecken Hagenburg	4

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

- 1 zu: Bekanntmachung der Stadt Bückeburg
(*Bebauungsplan Nr. 87 „Am Bergdorfer Wege/ Nord“*)
- 2 zu: Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Rinteln

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

1. Änderung der Gebührenordnung für das Parken auf der Park-and-Ride-Anlage am Bahnhof in Bückeburg

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 6a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904) und § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 249) jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Gebührenordnung beschlossen:

Der § 1 Absatz 2 Ziff. A-E wird wie folgt geändert:

Die Parkgebühren betragen:

a) für jede angefangene Stunde	0,50 Euro
b) für eine Tageskarte	2,50 Euro
c) für eine Wochenkarte	10,00 Euro
d) für eine Monatskarte	20,00 Euro
e) für eine Jahreskarte	200,00 Euro

§ 2

Diese Gebührenordnung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Bückeburg, den 29.12.2015.

Brombach
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Bückeburg

Der Bebauungsplan Nr. 87 „Am Bergdorfer Wege/ Nord“ wurde vom Rat der Stadt Bückeburg am 24.09.2015 als Satzung beschlossen.

Der o.g. Bebauungsplan soll die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Deckung des auf die Stadt Bückeburg bezogenen Wohnbaulandbedarfs schaffen. Ziel des Bebauungsplans ist für die westlich der Straße Am Eichholz gelegenen landwirtschaftlichen Flächen die Schaffung eines sich in die Umgebung einfügenden allgemeinen Wohngebietes mit Grünflächen auszuweisen.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

(Karte ist im Anschluss an Seite 4 des Amtsblatts als Anlage 1 beigelegt)

Mit dieser Bekanntmachung wird der o.g. Bebauungsplan rechtskräftig.

Der o.g. Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wird zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Bückeburg im Fachbereich 3 Bauen und Planen bereitgehalten und kann dort während der Sprechzeiten

montags - freitags 08.30 Uhr – 12.00 Uhr
donnerstags auch 14.30 Uhr – 18.00 Uhr

eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Rechtsbehelf:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs.1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bückeburg geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigungen von Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bückeburg, den 12.01.2016

Der Bürgermeister
Brombach

Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Rinteln

Aufgrund des § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Gesetz v. 08. Juni 2015 (BGBl. I S. 904) in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. 2014, 249) und § 3 Abs. 6 des Elektromobilitätsgesetzes vom 05. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 03.12.2015 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während des Laufens eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

(2) Die Parkgebühren betragen

auf dem Parkplatz Wallstraße: 50 Cent je angefangene halbe Stunde
in der Parkgebührenzone I: 30 Cent je angefangene halbe Stunde
in der Parkgebührenzone II: 20 Cent je angefangene halbe Stunde

§ 2

(1) Die Parkgebührenzone I umfasst den Innenstadtbereich des Ortsteiles Rinteln innerhalb der Wallanlagen ausgenommen den Parkplatz Wallstraße.

Die Abgrenzung der Zone I ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil der Gebührenordnung ist.

(Karte ist im Anschluss an Seite 4 des Amtsblatts als Anlage 2 beigelegt)

(2) Die Parkgebührenzone II umfasst alle übrigen Straßen und Plätze im Gebiet der Stadt Rinteln, auf denen öffentlicher Verkehr im Sinne der Straßenverkehrsordnung stattfindet.

§ 3

(1) Für das Parken elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes wird bei Verwendung der Parkscheibe keine Gebühr erhoben.

(2) Diese Gebührenbefreiung endet mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

§ 4

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Rinteln vom 10.12.2009 außer Kraft gesetzt.

Rinteln, den 30.12.2015

Priemer
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Rinteln für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 03.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	41.167.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	41.167.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	76.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	76.000 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	40.076.700 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	37.901.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	868.100 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.253.400 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.610.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	400.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 43.554.800 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 43.554.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.610.000 € festgesetzt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.188.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15 Mio. Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **345 v. H.**
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **365 v. H.**
2. Gewerbesteuer auf **405 v. H.**

§ 6

Festlegung von Obergrenzen:

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NkomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 35.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen nach § 115 Abs. 2 Nr. 2 NkomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall 4 % der Aufwendungen des Ergebnishaushaltes (ordentliches und außerordentliches Ergebnis) oder 4 % der Auszahlungen des Finanzhaushaltes übersteigen.
3. Auf die Unterrichtung nach § 117 Abs. 1 NkomVG wird bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen verzichtet, wenn zu ihrer Deckung die Deckungsreserve herangezogen wird.
4. Ab 40.000 Euro je Objekt ist eine Einzeldarstellung im Finanzhaushalt vorzunehmen (§ 4 Abs. 6 GemHKVO).

Rinteln, den 03.12.2015

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Thomas Priemer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NkomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 25.01.2016 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/03 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NkomVG vom 01.02.2016 bis zum 07.02.2016 im Rathaus, Klosterstr. 19, 31737 Rinteln, Zimmer 207, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rinteln, den 26.01.2016

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Thomas Priemer

Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs-, und Registrierpflicht von freilaufenden Katzen im Gebiet der Samtgemeinde Niedernwöhren (Katzenverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.07.2014 (Nds. GVBl. S. 211) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 16. Dezember 2015 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Katzenhaltung

(1) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, haben diese zuvor tierärztlich kastrieren und mit einem Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen bis zu einem Alter von 5 Monaten sowie für Katzen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits kastriert und mittels Tätowierung gekennzeichnet worden sind.

(2) Katzenhalterinnen und Katzenhalter sind verpflichtet, mit der Kennzeichnung die Registrierung ihrer Katzen in einer der Haustier-Registrierungsdatenbanken (z. B. Tasso oder Deutsches Haustierregister) unverzüglich vorzunehmen.

(3) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

(4) Im Übrigen können auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn das Interesse der Antragstellerin oder des Antragstellers das öffentliche Interesse im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegt.

(5) Als Katzenhalterin oder Katzenhalter im Sinne dieser Verordnung gilt auch, wer einer freilaufenden Katze regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(6) Katzen im Sinne dieser Verordnung sind Katzen sowohl männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt und

- gemäß § 1 Abs. 1 seiner Katze die Möglichkeit gewährt, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, ohne kastriert und gekennzeichnet zu sein, oder
- gemäß § 1 Abs. 2 nicht die Registrierung seiner Katze in einer der Haustier-Registrierungsdatenbanken (z. B. Tasso oder Deutsches Haustierregister) unverzüglich vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Niedernwöhren, den 17. Dezember 2015

Samtgemeinde Niedernwöhren

Der Samtgemeinde Bürgermeister
Marc Busse

Bekanntmachung

I. Haushaltssatzung 2016 des Flecken Hagenburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Hagenburg in der Sitzung am 16. November 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.523.646,15 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.598.721,82 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	355.500,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	355.500,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.385.900,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.422.800,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	852.000,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.246.100,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit

11.700,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.237.900,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.680.600,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Hagenburg, den 16. November 2015

Wedemeier
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 01.02.2016 bis 15.02.2016 im Rathaus in Sachsenhagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hagenburg, den 06. Januar 2016

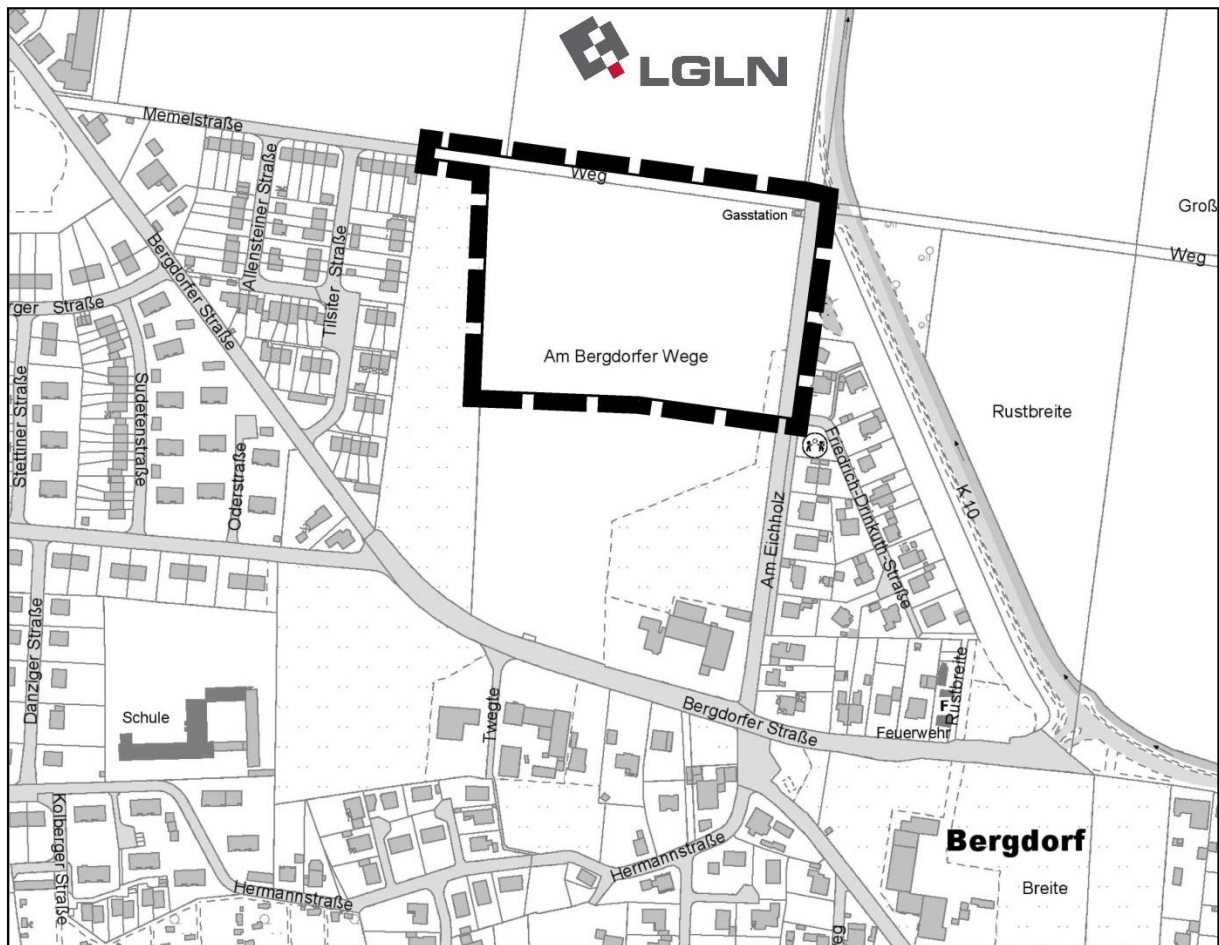
Wedemeier
Gemeindedirektor

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

Bekanntmachung der Stadt Bückeburg (Bebauungsplan Nr. 87 „Am Bergdorfer Wege/ Nord“)
(Amtsblatt Seite 2)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 im Original, © 2013 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 2)

Anlage 2:

Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Rinteln
(Amtsblatt Seite 2)

Anlage 1 zur ParkGO

